

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 45

Neuteich, den 2. November

1927

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Reinigung öffentlicher Wege.

Es besteht Veranlassung, erneut auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 (Gesetzsammlung Seite 187) hinzuweisen. Danach obliegt die polizeimäßige Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortschaften gelegenen Wege derjenigen Gemeinde, zu deren Bezirk der Weg gehört. Die polizeimäßige Reinigung umfaßt auch die Schneeräumung und gilt ebenfalls für Chausseen innerhalb der Ortslage.

Soweit die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung besteht, tritt die Pflicht des Wegebaupflichtigen zur Reinigung der Wege aus Verkehrsrücksichten nicht ein. Durch ein von der Gemeinde zu erlassendes Ortsstatut kann die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt werden. Das Ortsstatut bedarf der Zustimmung der Ortspolizeibehörde sowie der Genehmigung des Kreis Ausschusses.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, auf ordnungsmäßige Ausführung der Reinigung zu achten und gegen säumige Gemeinden gegebenenfalls mit den gesetzlichen Zwangsmitteln vorzugehen.

Tiegenhof, den 1. November 1927.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Entlassung der Saisonarbeiter.

Die für das Jahr 1927 genehmigten ausländischen Saisonarbeiter dürfen nach der Polizeiverordnung betr. Beschäftigung von Saisonarbeitern vom 21. 12. 1926 (f. Kreisblatt Nr. 3 von 1927) längstens bis zum 15. 11. d. Js. beschäftigt werden.

Ich ersuche daher, sämtliche noch beschäftigte ausländische Saisonarbeiter spätestens am 15. 11. d. Js. zu entlassen. Es wird mit Rücksicht auf die Erwerbslosigkeit einheimischer Arbeitskräfte auf keinen Fall geduldet werden, die Saisonarbeiter auch über den 15. 11. hinaus zu beschäftigen. Arbeitgeber, welche ihre ausländischen Saisonarbeiter nicht rechtzeitig entlassen, setzen sich gemäß § 5 der Polizeiverordnung betr. Beschäftigung von Saisonarbeitern einer Geldstrafe bis zu 120 G, an deren Stelle im Nichtbeitragsfall entsprechende Haft tritt, aus. Sie haben ferner zu gewärtigen, daß die Entlassung durch die Zwangsmittel des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. 7. 1883 erzwungen werden wird.

Ich mache schließlich auch noch darauf aufmerksam, daß sofort nach dem 15. 11. eine scharfe Kontrolle einsetzt wird.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, diese Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Tiegenhof, den 31. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Saisonarbeiter für das Jahr 1928.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, sofort durch öffentlichen Aushang oder auf sonstige ortsübliche Weise die Arbeitgeber aufzufordern, ihren Bedarf an ausländischen Saisonarbeitern für das Jahr 1928 bei der Gemeindebehörde anzumelden. Für die Anträge ist das untenstehende Formular zu verwenden. Die Ortsbehörden haben die Anträge zu sammeln und mir bestimmt bis zum 5. Dezember d. Js. einzureichen.

Gemeinden, deren Anträge nicht rechtzeitig eingehen oder nicht ordnungsmäßig vorliegen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Mit einer nachträglichen Bewilligung von Saisonarbeitern dürfen sie nicht rechnen.

Nachweisung

der angeforderten Saisonarbeiter für die Gemeinde

Name des Arbeitgebers	Wohnort	Beantragte Zahl der Saisonarbeiter			Wann sollen die Saisonarbeiter eingestellt werden?	Für welche Zeit werden die Saisonarbeiter gebraucht?		Welche Arbeiten sollen von den Saisonarbeitern verrichtet werden?
		a Männer	b Bur-schen	c Frauen		vom	bis	
1.	2.	3.			4.	5.		6.

Wieviel Hektar entfallen auf

Größe des Landw. Betriebes in ha	Getreide im Erntejahr		Rüben im Erntejahr		Kartoffeln im Erntejahr		Gemüse im Erntejahr		Samenbau im Erntejahr		Zahl der am 1. 10. 1927 beschäftigten			Begründung des Antrages üb. Zulassung der Saisonarbeiter			
	1927	1928	1927	1928	1927	1928	1927	1928	1927	1928	Danziger Staatsangehörigen						
7.											Männer	Bur-schen	Frauen	Männer	Bur-schen	Frauen	10.

Die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Saisonarbeiter wird höchstens nur für die Zeit vom 1. 4. bis 15. 11. jeden Jahres erteilt und davon abhängig gemacht werden, daß der Arbeitgeber einheimische erwerbslose Landarbeiter, die in derselben oder in den unmittelbar benachbarten Gemeinden vorhanden sind und ihm vom Kreisarbeitsamt zugewiesen werden und zwar Männer, falls ihm männliche Saisonarbeiter, Frauen, falls ihm weibliche Saisonarbeiter genehmigt werden, zu den ortsüblichen Löhnen einstellt.

Tiegenhof, den 31. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer.

Die säumigen Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden nochmals an Einreichung der Abrechnung über Wohnungsbaubauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr **Juli/September 1927** sowie an Abführung der Steuerbeträge nunmehr **bestimmt bis zum 10. November d. Js.** erinnert.

Ich ersuche, den Termin unter allen Umständen einzuhalten.
Tiegenhof, den 27. Oktober 1927.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises
Gr. Werder.**

Nr. 5.

Blinde Kinder.

Die rückständigen Gemeindevorstände werden hiermit an die Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 14. Oktober 1927 — Kreisblatt Nr. 43 —, betreffend Einreichung der Nachweisung der in ihrem Bezirke vorhandenen schulpflichtigen blinden Kinder oder Erstattung einer Fehlanzeige, erinnert.

Frist: 8 Tage.

Tiegenhof, den 28. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Volkstagswahl.

Der nach meiner Bekanntmachung vom 18. 10. d. Js. (Kreisblatt Nr. 43) gebildete Wahlbezirk 71 ist durch Verfügung des Senats aufgelöst in die Wahlbezirke 71, bestehend aus Dammfelde und Stadtfelde und 91, bestehend aus Kalthof.

Für den Wahlbezirk Nr. 71 habe ich bestellt zum Wahlvorsteher den Gemeindevorsteher Sieguth in Dammfelde, zum Wahlvorsteher Stellvertreter den Schöffen Weiß in Dammfelde und als Wahllokal das Gasthaus Conrath in Dammfelde bestimmt.

Für den Wahlbezirk Nr. 91 Kalthof erfolgt die Bestellung des Wahlvorstehers, des stellv. Wahlvorstehers und die Bestimmung des Wahllokals durch die Gemeindebehörde.

Tiegenhof, den 28. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 7.

Volkstagswahl.

Zum stellv. Wahlvorsteher des Wahlbezirks Nr. 78, bestehend aus den Gemeinden Neuteicherwalde und Diehkendorf, habe ich anstelle des Schöffen Neufeld in Neuteicherwalde den Schöffen Wadehn in Neuteicherwalde bestellt.

Tiegenhof, den 28. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 7a.

Volkstagswahl.

Zum stellv. Wahlvorsteher des Wahlbezirks Nr. 76, bestehend aus den Gemeinden Trappensfelde und Altenau habe ich anstelle des Schöffen Rzepkowski in Trappensfelde den Hofbesitzer Bernhard Regier in Altenau bestellt.

Tiegenhof, den 2. November 1927.

Der Landrat.

Nr. 8.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des am 19. Mai 1905 in Lubichow, Kreis Pr. Starogard geborenen Arbeiters Johann Willgorsch anzustellen, denselben im Ermittlungsfalle festzunehmen, dem nächsten Gerichtsgefängnis zuzuführen und mir sofort zu J. Nr. 5984 L. telef. Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 24. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 9.

Bekanntmachung.

Der Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner wird auf den 17. November 1927 festgesetzt.

Danzig, den 22. Oktober 1927.

B. G. L. 1740/27 II Das Verwaltungsgericht I. Kammer.
Dr. Weber.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 28. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 10.

Personalien.

Der Landwirt Fritz Zimmermann in Mielenz ist zum Gemeindevorsteher von Mielenz gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 26. Oktober 1927.

**Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Kreises Großes Werder.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Förderklasse.

Es besteht die Absicht, unter gewissen Voraussetzungen Ostern 1928 eine Sammelklasse zur Förderung hochbegabter Schüler nach dem 7. Schuljahr einzurichten.

Die Herren Schulleiter und Lehrer wollen mir bis 9. November berichten, ob bezw. welche Schüler für diese Einrichtung in Frage kommen.

Tiegenhof, den 31. Oktober 1927.

Der Kreis Schulrat.
Weidemann.

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter

Amtsblätter

Schulblätter

Gesetzsammlungen

usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert

Neuteich.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Biehereinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehener
Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren.
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Kostenanschläge

für Bauunternehmer und alle
anderen Gewerbetreibenden
sind wieder vorrätig in der
Buchdruckerei
Pech & Richert.
Neuteich.

Zahlungsbefehle

vorrätig.
Pech & Richert Neuteich.